

Ziele und Aufgaben und weitere Regelungen für den Beirat für Gleichstellungsfragen

1. Ziele und Aufgaben

Der Beirat für Gleichstellungsfragen hat die Aufgabe, den Gemeinderat und seine Gremien sowie die Verwaltung in allen Fragen der Chancengleichheit von Personen aller Geschlechter durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Die sachkundigen Mitglieder bringen ihr aktuelles Fachwissen ein und bewirken damit einen Wissens-Transfer von Expertinnen und Experten in die Politik. Der Beirat wirkt damit in die Stadtgesellschaft hinein und fördert deren nachhaltige Weiterentwicklung.

Der Beirat für Gleichstellungsfragen soll bei Fragen geschlechterspezifische Themen intersektional vorgehen und weitere Diskriminierungsmerkmale wie Alter, soziale Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle und geschlechtliche Orientierung, physische und psychische Einschränkungen oder Religion und Weltanschauung berücksichtigen.

Der Beirat für Gleichstellungsfragen kann zu allen chancengleichheitsrelevanten Anliegen Empfehlungen geben und Anregungen an die Gemeinderatsgremien richten. Er steht den Ausschüssen, den Beiräten und der Verwaltung als sachverständiges Gremium zur Seite.

Der Beirat für Gleichstellungsfragen kann die Öffentlichkeit auf die besonderen Belange und Bedürfnisse von Chancengleichheit aufmerksam machen. Er soll Vorschläge erarbeiten, wie diese Themen im Sinne des Grundgesetzes (GG) Art. 3 Abs. 2 und 3, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) § 3 Abs. 1 und 2 und des Chancengleichheitsgesetzes BW (ChancenG) weiterentwickelt werden können.

2. Bildung und Zusammensetzung des Beirats

Die Zahl der sachkundigen Mitglieder ist festgelegt auf bis zu 18 Mitglieder. Die Zahl der gemeinderätlichen Mitglieder soll nicht mehr als 11 betragen. Diese Zahl kann sich ändern, wenn in den Einigungsgesprächen nach der Wahl zum Gemeinderat eine andere Standardgröße für Beiräte bzw. andere beratende Gremien aufgrund einer angemessenen Sitzverteilung nach dem Sitzverteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers (SLS) festgelegt wird.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die Stellvertretungen der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten die ordentlichen Mitglieder aus dem gleichen Themenbereich im Verhinderungsfall. Die Vertretungen sollten nicht aus der gleichen Einrichtung oder Organisation sein.

Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertretungen werden vom Gemeinderat aufgrund von Personenvorschlägen der Verwaltungsspitze bestellt. Es sollen Personen aus folgenden Bereichen der Gesellschaft sein:

- 1. Arbeit, Wirtschaft und Digitalisierung**
- 2. Bildung und Sensibilisierung**
- 3. Gewalt: Prävention und Intervention**
- 4. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt**
- 5. Soziales und Gesundheit**
- 6. Vielfalt von Familienleben: Vereinbarkeit Familie & Beruf, Care-Arbeit**

GPR, Jugendrat, Personalrat Klinikum

Die Abteilung für Chancengleichheit macht der Verwaltungsspitze Vorschläge für die jeweilige Besetzung.

Als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können alle Personen vorgeschlagen werden,

die bei der Beschlussfassung des Gemeinderats über ihre Bestellung

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. Fachkompetenz durch haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem entsprechenden Sachgebiet nachweisen.

Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder eine Stellvertretung aus dem Beirat für Gleichstellungsfragen aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf die Themenbereiche.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen ergeben sich aus dem § 17 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (HS) und der Gemeindeordnung (GemO).

Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe in der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.

4. Geschäftsgang

Die Amtszeit des Beirats für Gleichstellungsfragen ist an die Amtszeit des Gemeinderates gekoppelt.

Die Geschäftsführung des Beirats obliegt der Abteilung für Chancengleichheit.

5. Beteiligung des Beirats für Gleichstellungsfragen

Der Beirat für Gleichstellungsfragen der Landeshauptstadt Stuttgart ist ein beratendes Gremium. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Sie werden einerseits den zuständigen Stellen in der Verwaltung zugeleitet und ggf. als Empfehlung des Beirats für Gleichstellungsfragen in die Diskussion der jeweiligen Fachausschüsse eingebracht. Außerdem fließen sie über die gemeinderätlichen Mitglieder in die innerparteilichen Diskussionen ein. Über entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der öffentlichen Sitzungen werden die Inhalte auch verwaltungsextern transparent.

Die Sitzungen des Beirats für Gleichstellungsfragen sind in der Regel öffentlich.